

Die Rote Fahne

Zentralorgan der Kommunistischen Partei Deutschlands (Sektion der Kommunistischen Internationale)

Redaktion und Verlag: Berlin C 25, Kleine Alexanderstr. 28. Tel.: E 1
Berolina 5481. Geschäftszeit des Verlages von 1/28 Uhr bis 1/17 Uhr.

Erscheint täglich außer Montags

Telegr.-Adresse: Rotafahne Berlin / Postkontokonto: Berlin 9123 27970,
Bereinigte Zeitungsverlage GmbH, Berlin C 25, Kl. Alexanderstr. 28.

Bezugspreis vorauszahlbar pro Woche 70 Pf., monatl. 3.— M., einjährl. Erhebungs-
lohn in Berlin und Orten mit eigener Zustellung. — Postbezug einjährl. Bestell-
geld 8.50 M.; Streifband im Inland 4.50 M.; nach dem Ausland 4.80 M.

Begründet von
Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg

Anzeigenpreise: Die 12spaltige Millimeterzeile 35 Pf.; die 8spaltige Textmillimeter-
zeile 2.50 M. — Arbeiterorganisations- und Familienanzeigen: Millimeterzeile 20 Pf. —
Kleine Anzeigen: Textwort 20 Pf., Überschriften 30 Pf., Arbeitsmarkt Wort 5 Pf.

5 Tage verboten!

Der Polizeipräsident

Abteilung I A
I A 4

Berlin, den 2. August 1931

An die Redaktion der „Roten Fahne“,

Berlin C 25

Auf Grund des § 2 der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 17. 7. 1931 in Ver-
bindung mit § 12, Absatz 2, 3, § 12, § 15, Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. 3. 1931 (RGBl. S. 79)

**verbiete ich die in Berlin erscheinende Tageszeitung
„Die Rote Fahne“ einschließlich der Kopfblätter mit
sofortiger Wirkung bis einschließlich 7. August 1931**

Das Verbot umfasst auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist. Gegen das Verbot ist die Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei mir einzureichen. Sollte vom Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden, so empfiehlt es sich, zur Beschleunigung der Angelegenheit die Beschwerdeschrift in fünffacher Ausfertigung vorzulegen.

Gründe:

In der Nr. 155 der „Roten Fahne“ vom 2. August 1931 werden unter der Überschrift „Rote Selbsthilfe der Werktätigen“ die Kampfforderungen der KPD. veröffentlicht, in denen u. a. die reißlose Streichung von Steuer- und Schuldenlasten, die Beschlagnahme der Lebensmittelvorräte, der Vorräte an Kleidung, Schuhwerk und Bedarfsgegenständen zwecks unentgeltlicher Zuteilung gefordert, zu kühnem, mutigem Kampf der vereinigten Arbeiterfront aufgerufen und ausgeführt wird, daß das leuchtende Ziel eines Sowjetdeutschland die Begeisterung von Millionen entfacht und unter der Fahne jenes Deutschland die „Rote Selbsthilfe der Werktätigen“ zum Siege streben müsse. Es gelte, die „Rote Selbsthilfe der Werktätigen“ in Angriff zu nehmen.

Die Aufstellung dieser rein agitatorischen Forderungen in Verbindung mit dem Aufruf zur Selbsthilfe gefährdet die öffentliche Sicherheit und Ordnung; denn Selbsthilfe in diesem Zusammenhang und bei der augenblicklichen Kollage ist gleichbedeutend mit der Aufforderung zu Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen. Daß der Leserkreis des Blattes und die Anhänger der Kommunistischen Partei die Kundgebung der kommunistischen Zeitungen und die Aufforderung zur „Selbsthilfe“ nur in diesem Sinne auffassen, ergeben die Vorkommnisse am gestrigen Tag, die mit Todesopfer endeten, und die planmäßigen Plünderungen von Geschäftslokalen und die sonstigen Gewalttätigkeiten in der letzten Zeit.

gez. Brzesinski

Beglaubigt:

(Unterschrift.)